



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 2. NOVEMBER 1970

SONDERDRUCK NR. 670

2103

Einkommensteuergesetz (EStG)

in der Fassung vom 18. September 1970

(Gemäß Beschluß des Ministerrates vom 18. September 1970
über die Bekanntmachung der Neufassung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben [GBl. I S. 362])

22

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Einkommensteuergesetz (EStG)

in der Fassung vom 18. September 1970

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit in der Deutschen Demokratischen Republik bezogenen Einkünften im Sinne des § 49.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Abzug der Sonderausgaben.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft¹⁾
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb²⁾,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. gegenstandslos

¹⁾ Für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften gelten besondere Rechtsvorschriften, und zwar die Anordnung vom 29. Januar 1959 über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 112) bzw. die Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1960 über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 150).

²⁾ Hierzu gehören nicht die Einkünfte der individuell arbeitenden Handwerker aus handwerklicher Tätigkeit. Diese Einkünfte werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) besteuert.

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Wirtschaftsjahr ist:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel, ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßige Abschlüsse machen.³⁾

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. Bezüge aus der Sozialversicherung, und zwar:
 - a) alle Geld- und Sachleistungen auf Grund der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, einmalige Abfindungen der Sozialversicherung;

³⁾ Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie sowie für Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie ist gemäß Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften seit 1. Januar 1970 ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr nicht mehr zulässig.

- b) alle Geld- und Sachleistungen, die auf Grund eines früheren, von der Sozialversicherung übernommenen Versicherungsverhältnisses gewährt werden;
 - c) Ruhegehälter, die auf Grund der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, einer früheren Versicherung oder auf Grund von Verpflichtungen aus früheren Dienstverhältnissen gewährt werden;
2. Renten und Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften an anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus und an Verfolgte des Faschismus gezahlt werden;
 3. Bezüge aus der Sozialfürsorge;
 4. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, sowie Stipendien für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 5. Renten und Pensionen auf Grund der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 397);
 6. Nationalpreise;
 7. Geburtenbeihilfen und die laufende staatliche Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) sowie auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I S. 416);
 8. Dienstaufwandsentschädigungen nach näheren Bestimmungen des Ministers der Finanzen sowie Reisekosten, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlt werden. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausschlag und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
 9. Zinsen von Sparguthaben und von Anleihen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik sowie Zinsen von Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank;
 10. der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (§ 32 der Durchführungsbestimmungen zum Bewertungsgesetz), wenn der Eigentümer des Einfamilienhauses ausschließlich Arbeitseinkommen bezieht.

3. Gewinn⁴⁾

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und

⁴⁾ Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie sowie Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie sind ab 1. Januar 1970 die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften maßgebend.

dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Bar-entnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahres entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) im Nachprüfungsverfahren nur mit Zustimmung des für die Entscheidung zuständigen Staatsorgans zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahres vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) gegenstandslos

§ 5

Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

§ 6

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen.
2. Andere als die in Ziff. 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebes (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teil-

wert angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziff. 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Einzelhandelsverkaufspreis, mindestens jedoch mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebes oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebes sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

§ 7

Abschreibungen

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Abschreibungen). Für die Bemessung der Abschreibungen ist maßgebend die Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände, die durch den Minister der Finanzen festgelegt wurde.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringeringe zulässig. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziffern 5 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den zulässigen Preisen anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Abschreibungen (§ 7).

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Als Sonderausgaben können nur Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten und seine Kinder, wenn sie im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

(2) Der Abzug von Sonderausgaben für die im Abs. 1 genannten Angehörigen ist nur zulässig, wenn diese mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden.

(3) Der Abzug der im Abs. 1 bezeichneten Sonderausgaben darf 500 M jährlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich im Falle der Zusammenveranlagung

- a) für den Ehegatten um 300 M
- b) für jedes Kind, das im Veranlagungszeitraum das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird, um weitere 300 M.

(4) Ein allgemeiner Pauschalbetrag für Sonderausgaben wird nicht gewährt.

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;

3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;

4. gegenstandslos

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 6 000 M übersteigt.

(4) Freibeträge werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

1. 1 000 M denjenigen Land- und Forstwirten, deren Einkommen 6 000 M im Jahr nicht übersteigt;
2. gegenstandslos
3. 2 000 M denjenigen Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben, wenn das Einkommen 6 000 M im Jahr nicht übersteigt. Der Freibetrag wird vom 1. Januar 1946 oder vom Tage der Niederlassung ab gewährt. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten und sich nach Verlust dieses Rechtes aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

§ 14

Veräußerung des Betriebes

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Teilbetriebes erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

b) Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Boden-

bewirtschaftung, z. B. aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütung, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;

3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebes

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebes oder Teilbetriebes;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist (§ 15 Ziff. 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziff. 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Abs. 1 Ziff. 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Abs. 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebes. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebes veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebes, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

§ 17

Veräußerung von Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden.

c) Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus steuerlich nicht begünstigter freiberuflicher Tätigkeit;
2. Einkünfte der Einnahmer der Staatlichen Lotterien, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Abs. 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei der Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 19

gegenstandslos

e) Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und an sonstigen Vereinigungen, die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;

4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, aus Einlagen und aus Guthaben bei Banken und Sparkassen;

5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des Zivilrechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von gewerblichen Urheberrechten und gewerblichen Erfahrungen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- und Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Ziff. 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
 - a) vererbliche Renten,
 - b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
 - c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuzahlung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Ziff. 1 oder Ziff. 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 M im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziff. 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des Zivilrechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als 2 Jahre,
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldner, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüt-

tungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erworben worden sind;

2. Forderungen, die in ein Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind

a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder

b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;

2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III.

Veranlagung

§ 25

Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraumes bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn

a) beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind,

b) die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

c) keiner der Ehegatten Einkünfte aus Arbeitseinkommen bezogen hat,

d) die Voraussetzungen unter Buchstaben a und b mindestens 4 Monate im Veranlagungszeitraum gleichzeitig gegeben waren.

Ist eine der Voraussetzungen nicht gegeben, so sind die Ehegatten getrennt zu veranlagern.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Steuerpflichtige und seine minderjährigen Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 a Abs. 2 Ziff. 1 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Steuerpflichtigen und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Arbeitseinkommen der Kinder scheidet bei der Zusammenveranlagung aus.

(4) Die Zusammenveranlagung der Einkünfte des Steuerpflichtigen mit den Einkünften seiner minderjährigen Kinder findet auch statt, wenn Kinderermäßigung auf Grund des § 32 a Abs. 6 nicht gewährt wird, im übrigen aber die Voraussetzungen gemäß § 32 a Abs. 2 Ziff. 1 gegeben sind.

§ 28

gegenstandslos

§ 29

Durchschnittssätze

(1) Durchschnittssätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;

2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittssätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn

a) der Umsatz die vom Minister der Finanzen bestimmte Grenze nicht übersteigt und

b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;

2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Prozentsatz des zuletzt festgestellten Einheitswertes des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittssätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

gegenstandslos

§ 31

Pauschbesteuerung

Der Minister der Finanzen kann

1. die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zugang aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von 10 Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschalbetrag festsetzen;
2. die Besteuerung der Angestellten des diplomatischen Dienstes abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

IV.

Tarif

§ 32

Anwendung der Steuertarife

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Grundtarif K.⁵⁾

(2) und (3) gegenstandslos

§ 32 a

Steuerklassen

(1) Gattenermäßigung:

a) Die Steuerpflichtige erhält Gattenermäßigung für den Ehemann, wenn dieser vor Ablauf des Steuerjahres das 64. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die bis zum Ende des Steuerjahres das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn der Ehemann um mindestens 50 % erwerbsgemindert ist.

b) Der Steuerpflichtige erhält Gattenermäßigung für die Ehefrau, wenn sie vor Ablauf des Steuerjahres das 49. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die bis

zum Ende des Steuerjahres das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn die Ehefrau um mindestens 50 % erwerbsgemindert ist.

(2) Kinderermäßigung:

1. Der Steuerpflichtige hat Anspruch auf Kinderermäßigung für jedes Kind, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Kind muß im Steuerjahr mindestens 4 Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Steuerjahr von ihm mindestens 4 Monate überwiegend unterhalten und erzogen worden sein.

b) Das Kind darf während dieses Zeitraumes das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Außerdem wird auf Antrag dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung gewährt, wenn Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Kind muß im Steuerjahr mindestens 4 Monate eine Unterrichtseinrichtung besucht haben und während dieser Zeit hauptsächlich auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sein.

b) Das Kind darf während des Steuerjahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Elternermäßigung:

Der Steuerpflichtige erhält Elternermäßigung für jeden arbeitsunfähigen Elternteil, der ganz oder überwiegend vom Steuerpflichtigen unterhalten wird. Als arbeitsunfähig gelten Elternteile dann, wenn sie dauernd mindestens $66\frac{2}{3}\%$ erwerbsgemindert sind oder wenn der Vater das 64. Lebensjahr oder die Mutter das 59. Lebensjahr im Steuerjahr vollendet hat.

(4) Altersermäßigung:

Der Steuerpflichtige erhält Altersermäßigung, wenn er

a) als Mann das 64. Lebensjahr oder

b) als Frau das 49. Lebensjahr

vollendet hat. Die sich ergebende Minderung der Einkommensteuer wird auf höchstens 120 M jährlich begrenzt.

(5) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils im Umfange einer Steuerklasse gewährt.

(6) Steuerklassen wegen Familienermäßigung gemäß Absätzen 1 bis 4 werden gewährt, wenn das Einkommen 20 000 M jährlich nicht übersteigt.

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen können auf Antrag gewährt werden

a) bei Krankheit des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen,

⁵⁾ Die aus dem Grundtarif K abgeleitete Einkommensteuertabelle K ist veröffentlicht als Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 510 und Sonderdruck Nr. 280 des Gesetzblattes).

- b) beim Tod eines Angehörigen,
- c) bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige,
- d) bei einem Unglücksfall

wenn das Einkommen 20 000 M jährlich nicht übersteigt,

- e) bei Körperbehinderung des Steuerpflichtigen, wenn das Einkommen 36 000 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß die im Abs. 1 aufgeführten außergewöhnlichen Belastungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine soziale Lage wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Minderung der Einkommensteuer bei Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger darf 50 M jährlich für jeden Angehörigen nicht übersteigen.

§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Außerordentliche Einkünfte sind:

1. Einkünfte, die das Entgelt für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3,
3. Entschädigungen im Sinne von § 24 Ziff. 1.

(2) Zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung können auf Antrag des Steuerpflichtigen diese außerordentlichen Einkünfte im Sinne des Abs. 1 auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf die Tätigkeit ausgeübt worden ist. Die Gesamtverteilung darf höchstens auf 3 Jahre erfolgen.

(3) Einkünfte aus außerordentlicher Waldnutzung werden mit 15 % besteuert, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzung gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen.

V.

Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlung, vierteljährliche Erklärungen⁶⁾

§§ 35 bis 42

gegenstandslos

⁶⁾ Für die Vorauszahlungen und die vierteljährlichen Erklärungen ist jetzt die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen - Selbstberechnungsverordnung - (GBl. II S. 35) maßgebend.

3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden Kapitalerträgen, deren Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat, wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken, Schuldverschreibungen und sonstigen Darlehen, wenn der Schuldner eine juristische Person ist. Die Zinsen aus Kontokorrenten und kurzfristigen Bankvorschüssen fallen nicht unter diese Bestimmung;
4. von einer Bank (mit Einschluß der Postsparkassen und anderer Sparkassen) bezahlte oder gutgeschriebene Zinsen, wenn der Gesamtbetrag der Zinsen 250 M im Jahr oder im Falle einer kürzeren Zeitdauer einen proportional herabgesetzten Betrag übersteigt.⁷⁾

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 15 % der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

⁷⁾ Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Zweite Steueränderungsverordnung) - 2. StÄVO - (GBl. S. 240) sind Zinsen aus Sparguthaben von dem Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nicht unverzüglich mitteilt.

4. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen

§ 44 a

(1) Bei Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrates (Verwaltungsrates) für die Überwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsratsvergütungen) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gezahlt werden, wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug (Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen) erhoben.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütungen ohne jeden Abzug.

(3) Der Steuerabzug beträgt 65 % der Aufsichtsratsvergütungen.

(4) Der Schuldner hat den Steuerabzug für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütungen dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(5) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug auf Aufsichtsratsvergütungen Steuerschuldner. Der Schuldner haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge. Der Gläubiger wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Aufsichtsratsvergütungen nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner den einbehaltenen Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nicht unverzüglich mitteilt.

§ 45

gegenstandslos

§ 46

gegenstandslos

7. Abschlußzahlung, Jahressteuererklärung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Abschlagzahlungen,

2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) und (3) gegenstandslos

§ 47 a

(1) Der Steuerpflichtige hat spätestens bis zum 20. März eine Erklärung über das Einkommen, das er im Veranlagungszeitraum erzielt hat, abzugeben.

(2) Folgende Steuerpflichtige sind von der Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 befreit:

- a) gegenstandslos
- b) nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft stammendes Einkommen 720 M im Jahr nicht übersteigt,
- c) andere Steuerpflichtige, deren Einkommen 720 M im Jahr nicht übersteigt.

VI.

Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 M überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 M erhöht sich um je 2 000 M für jedes Kind und für jeden anderen Angehörigen, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Zuwendungen an Kinder, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, karitative oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;

8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Belegschaftsangehörige oder frühere Belegschaftsangehörige oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat,
 - a) aus Einkommen, das er in den letzten 3 Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
 - b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziff. 1 Buchst. c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII.

Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bezogene Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind:

1. Einkünfte aus einer in der Deutschen Demokratischen Republik betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den in der Deutschen Demokratischen Republik eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. gegenstandslos
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat, und die Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in der Deutschen Demokratischen Republik, durch in der Deutschen Demokratischen Republik auszuübende Rechte, die den Vorschriften des Zivilrechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in das Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind. Der Minister der Finanzen kann abweichende Festlegungen treffen.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind oder in einer Betriebsstätte innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit in der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Grundstücken oder mit in der Deutschen Demokratischen Republik auszuübenden Rechten handelt, die den Vorschriften des Zivilrechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit abziehen, als sie mit Einkünften in der Deutschen Demokratischen Republik in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) gegenstandslos

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse 1 der Tabelle K. Sie beträgt aber mindestens 10 % der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines Betriebes in der Deutschen Demokratischen Republik sind.

(5) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschalbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzuges erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzuges.

§ 51

gegenstandslos

Anlage
zu vorstehendem Gesetz

Einkommensteuer-Grundtarif K

Jahreseinkommen M		Jahressteuerbetrag	
über	bis		
0	1 200	0 M	
1 200	1 800	16 M + 15 % des	1 200 M
1 800	2 400	106 M + 18 % des	1 800 M
2 400	3 600	214 M + 24 % des	2 400 M
3 600	4 800	502 M + 30 % des	3 600 M
4 800	6 000	862 M + 35 % des	4 800 M
6 000	7 200	1 282 M + 37 % des	6 000 M
7 200	9 000	1 726 M + 40 % des	7 200 M
9 000	12 000	2 446 M + 46 % des	9 000 M
12 000	15 000	3 826 M + 51 % des	12 000 M
15 000	20 000	5 356 M + 69 % des	15 000 M
20 000	30 000	8 800 M + 80 % des	20 000 M
30 000	40 000	16 800 M + 84 % des	30 000 M
40 000	50 000	25 200 M + 88 % des	40 000 M
50 000	250 000	34 000 M + 89 % des	50 000 M
250 000	300 000	212 000 M + 90 % des	250 000 M
300 000	400 000	257 000 M + 95 % des	300 000 M
400 000	500 000	352 000 M + 98 % des	400 000 M
über	500 000	90 % des Einkommens	

über-
stei-
gen-
den
Be-
trages